



FAQ

zur Ermäßigungs-/ Erlassregelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII
für Kinder in Kindertagesbetreuung in Marburg

A. Allgemeiner Inhalt

1. Was ist der Inhalt des o.g. Gesetzes?

§ 90 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Sie (als Eltern) auf Antrag die Ermäßigung, bzw. die vollständige Übernahme von Betreuungsgebühren¹ in Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kita) und Kindertagespflege erhalten können, sofern Ihnen diese aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten sind.

2. Wer hat Anspruch auf eine Übernahme?

Anspruchsberechtigt sind laut Gesetz die Personensorgeberechtigten des Kindes und somit in der Regel Sie als Eltern, wenn sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen, etwa Bürgergeld nach SGB II (ab 01.07.2026 Grundsicherungsgeld nach SGB II), Leistungen bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes **oder** bei geringem Einkommen, aufgrund dessen die Kita-Gebühren nicht zuzumuten sind.

Lebt Ihr Kind bzw. Ihre Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei getrenntlebenden Eltern/ Personensorge-berechtigten sind somit nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils maßgeblich, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (Ausnahme praktiziertes Wechselmodell).

¹ Der Begriff „Betreuungsgebühren“ wird vereinfachend verwendet. Rechtlich handelt es sich um „Kostenbeiträge“ i. S. d. § 90 SGB VIII sowie der jeweils geltenden Satzung. Inhaltlich besteht kein Unterschied.

B. Zuständigkeiten: Wer beantragt was wo?

1. Wo beantrage ich die Übernahme von Kita-Gebühren?

Sie können die Übernahme immer bei dem zuständigen Jugendhilfeträger ihrer Wohnsitzkommune beantragen, bei der Stadt Marburg ist die Übernahme beim Fachdienst Kindertagesbetreuung zu beantragen (→ Kontaktdaten s. letzte Seite).

2. Wie verhält es sich mit der Kostenübernahme des Mittagessens?

Die Ermäßigungsregelung umfasst **nur die Übernahme der Kita-Betreuungsgebühren**. Sofern Sie eine der in Punkt A Nr. 2 genannten Sozialleistungen beziehen, können die Kosten für das Mittagessen im Rahmen von **Bildung und Teilhabe** übernommen werden. Die Kostenübernahme können Sie bei dem zuständigen Kreisjobcenter beantragen, wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen ist die Stadt Marburg, Fachdienst Migration und Flüchtlingshilfe zuständig. (→ Kontaktdaten s. letzte Seite).

3. Wie verhält es sich mit der Geschwisterermäßigung?

Sofern mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz städtische Kitas oder Kitas von freien Trägern in Marburg oder eine Kindertagespflege besuchen, so können auf Ihren **Antrag und Nachweis** hin, die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. **Voraussetzung dafür ist, dass für alle Kinder Gebühren gemäß der städt. Kinderbetreuungssatzung erhoben werden** (§ 3 der Kinderbetreuungssatzung).

Sofern nicht aus Ihrem Antrag ersichtlich, wird eine Anpassung der Gebühren **nur dann vorgenommen, wenn und sobald wir eine Mitteilung und Nachweis** über die Daten der Geschwisterkinder (mit Betreuungseinrichtung, Betreuungsmodul und ggf. Betreuungszeitraum) von Ihnen erhalten. Eine automatische Gebührenanpassung seitens der Stadt Marburg erfolgt nicht.

Die Geschwisterermäßigung kommt im Ü3-Bereich erst ab Modul 2 zum Tragen, da Modul 1 beitragsfrei ist. Für das kostenfreie Modul 1 kann daher keine Ermäßigung angerechnet werden.

C. Verfahren und Unterlagen

1. Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben) Sie erhalten den „Antrag zur Ermäßigung der Kinderbetreuungskosten“ in der Kita sowie im Internet unter www.marburg.de / Tagesbetreuung für Kinder/ Formulare zum Download).
- Bei Bezug der in A, Nr. 2 genannten Sozialleistungen den aktuellen Leistungsbescheid
- Oder: aktuelle Einkommensnachweise, Nachweis der Belastungen lt. Antragsformular (Mietkosten, Versicherungen, Fahrtkosten, ggf. Unterhaltsverpflichtungen).
- Bei Betreuung in einer Einrichtung von freien Trägern: Nachweis der Betreuungszeiten und -Kosten (Bestätigung des Trägers)

2. Wie erfahren die Eltern und die Träger von dem Ergebnis ihres Antrags?

Nach Antragseingang und Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid des Fachdienstes Kindertagesbetreuung, der regelt, **ob** und **in welcher Höhe** die Kosten übernommen werden. Sie sind verpflichtet, die Stadt über jegliche Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu informieren.

Der jeweilige Träger der Kita erhält eine Durchschrift des Bescheides über die Höhe und Dauer der übernommenen Betreuungsgebühren. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt ausschließlich an den freien Träger der Kita, bei städtischen Einrichtungen und Kindertagespflege wird die Gebühr erlassen.

3. Wie lange gilt eine Bewilligung?

Werden die Gebühren nach positiver Prüfung (ganz oder teilweise) übernommen, gilt diese – je nach den eingereichten Unterlagen – max. für 12 Monate bzw. bis zum Ende des Kita-Jahres. Sofern Sie o.g. Sozialleistungen beziehen, richtet sich die Bewilligung nach der Dauer des jeweiligen Leistungsbescheides (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag). Sofern weiterhin benötigt, ist rechtzeitig - mindestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine erneute Antragstellung erforderlich.

D. Wichtige Ansprechpartner und Zuständigkeiten in Marburg

Antrag auf Ermäßigung/ Übernahme von Kita-/ Krippengebühren gem. § 90 SGB VIII

Universitätsstadt Marburg
Fachdienst 54 – Kindertagesbetreuung
Gerhard-Jahn-Platz 1
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-5411
E-Mail: Kinderbetreuung@marburg-stadt.de

Ansprechpartner für städt. Einrichtungen:

Luisa Paul (06421/ 201 – 5434, luisa.paul@marburg-stadt.de) und
Sibylle Weide (06421/ 201 – 5435, sibylle.weide@marburg-stadt.de).

Ansprechpartner für Einrichtungen freier Kita-Träger:

Martina Frank (erreichbar vormittags, 06421/ 201 – 5432,
Martina.Frank@marburg-stadt.de)

Ansprechpartner für Kindertagespflege:

Daniela Kuhl (06421/ 201 – 5421, daniela.kuhl@marburg-stadt.de)
Anastasia Casper (06421/ 201 – 5422, anastasia.casper@marburg-stadt.de)

Antrag/ weitere Informationen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Integration und Arbeit (*Kreisjobcenter*)
Raiffeisenstraße 6
35043 Marburg
Telefon: 06421/ 40570
E-Mail: kreisjobcentermarburg@biedenkopf.de

Antrag/ weitere Informationen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe bei dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Universitätsstadt Marburg
Fachdienst 52 – Migration und Flüchtlingshilfe
Temmlerstraße 5
35039 Marburg
E-Mail: migration@marburg-stadt.de

Barrierefreie Anlaufstelle für Bürger*innen aus Marburg für soziale Fragen jeder Art

Servicestelle Soziales

Biegenstraße 15

35037 Marburg

montags und mittwochs von 9 bis 13 Uhr

dienstags und donnerstags von 9 bis 17 Uhr

freitags von 9 bis 15 Uhr.

06421/ 201-5050

Servicestelle-soziales@marburg-stadt.de